

Vom 28. Mai 2009 (ABl. S. 115)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), nachstehende Satzung über den „Martha Pfaffenberger –Ausbildungspreis“ der Stadt Rosenheim:

§ 1

Eine hochwertige duale Ausbildung hat aus Sicht der Stadt Rosenheim einen hohen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Stellenwert. Sie eröffnet jungen Menschen wertvolle Zukunftschancen für die berufliche Entwicklung. Gleichzeitig leistet sie einen wesentlichen Beitrag dazu, der heimischen Wirtschaft qualifizierte Nachwuchskräfte anbieten zu können. Im Wissen darum, dass die berufliche Erstausbildung für die Ausbildungsbetriebe mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden ist, will die Stadt Rosenheim Unternehmen und Persönlichkeiten, die besondere Ausbildungsleistungen erbringen oder sich um die berufliche Bildung verdient machen durch die Verleihung des „Martha Pfaffenberger- Ausbildungspreises“ der Stadt Rosenheim würdigen.

§ 2

Der Ausbildungspreis wird alle zwei Jahre an höchstens zwei Persönlichkeiten bzw. Unternehmen vergeben.

§ 3

Die Dauer der Ausbildungstätigkeit, die Anzahl der Ausgebildeten, Ausbildungserfolg und die im Zusammenhang mit der Ausbildung ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit werden bei der Entscheidung über die Preisvergabe beachtet. Besonders zu berücksichtigen ist die Ausbildung von Behinderten, Lernbeeinträchtigten, ausländischen Jugendlichen, Mädchen in Männerberufen und von Jungen in Frauenberufen.

§ 4

Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnung sind die Oberbürgermeisterin, alle Stadtratsmitglieder, die Verwaltung, die Kammern, die Innungen, die Berufsschule, Wirtschaftsverbände sowie die Unternehmen selbst. Die Entscheidung über die Verleihung des Ausbildungspreises der Stadt Rosenheim obliegt dem Stadtrat auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin und des zuständigen Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus.

§ 5

Die Überreichung des Ausbildungspreises erfolgt in würdiger Form verbunden mit einer kalligrafisch gestalteten Urkunde.

§ 6

Der Ausbildungspreis wird im Rahmen einer regelmäßig öffentlichen Veranstaltung durch die Oberbürgermeisterin verliehen.

SATZUNG ÜBER DEN „MARTHA PFAFFENBERGER-
AUSBILDUNGSPREIS DER STADT ROSENHEIM

§ 7

Die Inhaber des Ausbildungspreises sollen zu besonderen festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste eingeladen werden.

§ 8

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 27. Mai 2009 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.